

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:	
Regierungsrat des Kantons Zug	
Postfach 156	
6301 Zug	

1. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

1. Bewilligung für die Durchführung von verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchungen		
1.1	Sind Sie einverstanden, dass verkehrsmedizinische Fahreignungsuntersuchungen nur noch von Ärzten und Ärztinnen mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Art. 47 Abs. 1)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen: Statt einer Bewilligungs- wäre eine Registrierungspflicht der Ärztinnen und Ärzte, die in diesem Bereich tätig sein wollen, zu prüfen. Die Registrierung kann bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle erfolgen. Die Daten haben allen Kantonen im Abfrageverfahren zur Verfügung zu stehen (auch dann, wenn keine gesamtschweizerische Datenbank zustande kommen sollte). Mit der vorgeschlagenen Registrierung würde sich das administrativ aufwändige Bewilligungsverfahren für die kantonalen Strassenverkehrsbehörden vereinfachen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Fachärztinnen/Fachärzte (z.B. Ophthalmologen, Diabetologen, Neurologen), die zur Beurteilung der Fahreignung beigezogen werden, keine zusätzliche Bewilligung benötigen, auch wenn sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse abschliessend zur Fahreignung Stellung nehmen können (z.B. Feststellung eines ungenügenden Sehvermögens durch den Ophthalmologen).</p>	
1.2	Sind Sie mit der Einteilung der Bewilligung in die Stufen 1, 2, 3 und 4 einverstanden (Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 11a Abs.1 und 2 und Art. 11b Abs. 1 Bst. a und c sowie Art. 29a Abs. 1 Bst. a)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen: Das 4-Stufenmodell lehnen wir ab. Die Unterscheidung der Kompetenzen für die vorgesehenen Stufen 2 und 3 ist in der Praxis weder möglich noch sinnvoll. Aus diesem Grund beantragen wir das 3-Stufenmodell, indem die Stufen 2 und 3 zusammengelegt und die Module entsprechend angepasst werden.</p> <p>Antrag: Die Stufen 2 und 3 seien zusammenzulegen bzw. das 3-Stufenmodell sei einzuführen.</p>	
1.3	Sind Sie mit den Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 48)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen: Antrag: Gemäss dem Antrag von Ziff. 1.2 (3-Stufenmodell) sei Art. 48 E-VZV anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Bezeichnung "Verkehrsmediziner SGRM" ist ein nicht anerkannter Privattitel. Bis zur Anerkennung durch die FMH, die im Auftrag des Bundes die ärztliche Weiterbildung regelt, müssen auch als gleichwertig anerkannte Titel zugelassen sein. Es ist jedoch sinnvoll, den Titel "Verkehrsmediziner SGRM" als Fachreferenz anzuführen.</p>	
1.4	Sind Sie mit der Befristung der Bewilligung und den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einverstanden (Art. 49 Abs. 2 und Art. 50)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen: Antrag: Gemäss dem Antrag von Ziff. 1.2 (3-Stufenmodell) sei Art. 50 E-VZV anzupassen.</p>	
1.5	Sind Sie mit dem Verfahren nach einem nicht eindeutigen Ergebnis einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsuntersuchung einverstanden (Art. 51 Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGEBOGEN

	nungsuntersuchung einverstanden (Art. 11a ^{bis} und Art. 27 ^{bis})?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Zu Art. 27^{bis} E-VZV: Die Abs. 1 - 3 sind zu streichen, da dieses Vorgehen selbstverständlich ist. Bei Abs. 4 ist die Bewilligung der "Stufe 4" durch "Stufe 3" zu ersetzen (vgl. Antrag gemäss Ziff. 1.2).</p> <p>Antrag: Die Abs. 1 - 3 von Art. 27^{bis} E-VZV seien zu streichen. Antrag: In Abs. 4 sei die "Stufe 4" durch "Stufe 3" zu ersetzen.</p>		
	<p>1.6 Sind Sie einverstanden, dass bei Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr die kantonale Behörde die betreffende Person zur Fahreignungsuntersuchung an einen Arzt oder eine Ärztin mit einer Bewilligung der Stufe 4 weist (Art. 29a Abs. 1 Bst. a)?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen

	<p>Bemerkungen: Antrag: Gemäss dem Antrag von Ziff. 1.2 (3-Stufenmodell) sei Art. 29a Abs. 1 Bst. a E-VZV anzupassen.</p> <p>Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, stehen gemäss Zusicherungen der SGRM ab 1. Januar 2014 genügend personelle Ressourcen zur Verfügung, um die zusätzlich notwendigen Fahreignungsuntersuchungen durchzuführen zu können. Dieser Einschätzung steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. Aufgrund der neuen Regelung ist davon auszugehen, dass fünf bis neun Mal mehr Fahreignungsabklärungen aufgrund Fahrens in angetrunkenem Zustand (FiaZ) zu bearbeiten sind. Auch wenn einfache Fälle innerhalb von drei Monaten mittels Gutachten erledigt werden können, kann diese Frist bei komplexeren Fällen, die Zusatzabklärungen erfordern, wohl kaum eingehalten werden.</p> <p>Zudem gibt es in vielen Regionen der Schweiz keine Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligungsstufe 4 (gemäss unserem Antrag nach Ziff. 1.2 [3-Stufenmodell]: Bewilligungsstufe 3) bzw. keine rechtsmedizinischen Abteilungen von Instituten der SGRM. Aus diesem Grund wird sich der Druck auf die bestehenden Zentren noch vergrössern.</p>		
	1.7 Sind Sie mit dem Übergangsrecht einverstanden (Art. 151i Abs. 5)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Die Umsetzung der VZV-Revision auf 1. Januar 2014 ist sowohl für die Leistungserbringer der Fachapplikationen als auch für die Strassenverkehrsämter zu kurzfristig. Die Einführung der Neuerungen bedingt grössere Vorarbeiten und umfangreiche EDV-Anpassungen mit den dazugehörigen Testläufen. Die Entwicklung neuer Softwarelösungen bzw. die Anpassung der bestehenden Fachapplikationen setzt aber voraus, dass die künftige Ausgestaltung der VZV-Revision bekannt ist. Aus diesem Grund hat der Bundesrat noch in diesem Jahr die Änderungen der VZV zu beschliessen und das Inkrafttreten auf 1. Juli 2015 zu verschieben.</p> <p>Antrag: Das Inkrafttreten der VZV-Revision sei auf 1. Juli 2015 zu verschieben.</p>		

2. Bewilligung für die Durchführung von verkehrpsychologischen Fahreignungsuntersuchungen			
2.1	Sind Sie einverstanden, dass verkehrpsychologische Fahreignungsuntersuchungen nur noch von Psychologen und Psychologinnen mit einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Art. 52 Abs. 1)?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<p>Bemerkungen:</p>		
2.2	Sind Sie mit den Erteilungsvoraussetzungen einverstanden (Art. 52 Abs. 2)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Gleich wie die SGRM ist auch die FSP eine private Vereinigung. Zur Begründung verweisen wir auf Ziff. 1.3.</p>		

FRAGEBOGEN

	2.3 Sind Sie mit der Befristung der Bewilligung und den Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einverstanden (Art. 53 Abs. 2 und Art. 54)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	2.4 Sind Sie mit dem Übergangsrecht einverstanden (Art. 151i Abs. 6 und 7)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Zur Begründung und Antragstellung verweisen wir auf Ziff. 1.7.		

3. Anhang 1			
	3.1 Sind Sie mit der Einteilung in zwei medizinische Gruppen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
	3.2 Sind Sie inhaltlich mit den Mindestanforderungen einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 2 einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

5. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 3 einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

6. Sind Sie einverstanden, dass das Ergebnis einer augenärztlichen Untersuchung neu auf dem Formular nach Anhang 3a dokumentiert werden muss (Art. 11a Abs. 3 und Art. 27 Abs. 5)?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

7. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs 4 Ziffern 4, 5 und 6 einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA, aber	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

FRAGEBOGEN

	Zu Ziff. 5.2: Die vorgeschlagene Zweiteilung der Fragen betreffend Problemen mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln (Fragen 1 und 2) und betreffend psychischer Erkrankungen (Fragen 3 und 4) ist missverständlich. Zu jedem der beiden Problemkreise ist jeweils nur eine Frage zu formulieren. Aus diesem Grund sind die Fragen 1 und 2 sowie die Fragen 3 und 4 je zu einer Frage zusammenzuführen.
--	---

8. Ausstellung des unbefristeten Führerausweises		
	Sind Sie mit der Verlängerung der Frist zum Nachholen der Weiterausbildung für die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe einverstanden (Art. 24b Abs. 2)?	
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen: Die heutige Regelung ist beizubehalten, solange nicht geklärt ist, wie die Zweiphasenausbildung künftig ausgestaltet sein wird.</p> <p>Antrag: Abs. 2 sei in der geltenden Fassung beizubehalten.</p>	

9. Führerausweise für Personen mit Wohnsitz im Ausland		
	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden (Art. 24h)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen:</p>	

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung des Anhangs 12 Ziffer V einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	<p>Bemerkungen:</p>	

11. Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen vorgeschlagenen Änderungen?		
	<p>Bemerkungen:</p> <p>Art. 9 Abs. 1 E-VZV: Der Verordnungstext von Abs. 1 und die dazugehörigen Erläuterungen stimmen nicht überein. Gemäss dem Wortlaut von Abs. 1 ist das Sehvermögen bei "einem Arzt mit einem eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplom (...)" prüfen zu lassen. Gemäss den dazugehörigen Erläuterungen hat der Sehtest "durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder durch eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin" zu erfolgen. Die selbständige Berufsausübung als Arzt/Ärztin regelt Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz [MedBG]; SR 811.11). Danach ist zur selbständigen Berufsausübung zusätzlich zum Arztdiplom ein "eidgenössischer Weiterbildungstitel" erforderlich.</p> <p>Antrag: Art. 9 Abs. 1 E-VZV sei wie folgt anzupassen: ¹ ... bei einem Arzt <i>mit Berufsausübungsbewilligung</i> oder einem diplomierten Augenoptiker, ...</p> <p>Art. 27^{ter} E-VZV: Wie die Praxis der MEDKO- und Administrativmassnahmenbehörden zeigt, werden negative verkehrsmedizinische Untersuchungsergebnisse von den Betroffenen immer weniger akzeptiert. Die vorgeschlagene Regelung, die betroffenen Personen das Recht einräumt, negative Entscheide durch Ärztinnen/Ärzte, die über eine Bewilligung einer höheren Ausbildungsstufe als derjenigen der erstuntersuchenden Arztperson verfügen, überprüfen zu lassen, wird diese Tendenz noch verstärken. Dies zwingt die Behörden dazu, auch bei eindeutigen Ergebnissen weitere Beurteilungen durchzuführen, bevor der behördliche Entscheid ergeht. Dies führt - neben der Verlängerung des Verfahrens - vor allem dazu, dass medizinisch nicht fahrgesicherte Personen noch länger am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, als im Interesse der Verkehrssicherheit verantwortbar ist. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p>	

FRAGEBOGEN

<p>Antrag: Art. 2^{ter} E-VZV sei zu streichen.</p> <p>Art. 27^{quater} E-VZV: Das Strassenverkehrsamt im Kanton Zug macht bereits heute von der geltenden Möglichkeit der Beschränkung von Führerausweisen (namentlich auf bestimmte Örtlichkeiten) nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Einschränkungen der Fahreignung bezüglich der medizinischen Mindestanforderungen können nämlich ein Sicherheitsrisiko im Strassenverkehr darstellen. So kann es auch bei Personen, deren Fahrbeiligung auf Fahrten in der näheren Umgebung ihres Wohnorts beschränkt ist, auf der Fahrt zum Dorfladen zu Gefahrensituationen kommen, denen die Betroffenen aufgrund ihrer eingeschränkten Fahreignung nicht mehr gewachsen sind. Das Gleiche gilt für zeitliche Beschränkungen und Beschränkungen bezüglich bestimmter Strassentypen oder Fahrzeugarten. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die Möglichkeiten von Führerausweisbeschränkungen im Sinne von Art. 27^{quater} Abs. 2 VZV nicht auszuweiten und die heutige Praxis weiterzuführen. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.</p> <p>Antrag: Art. 27^{quater} E-VZV sei zu streichen.</p> <p>Art. 29b E-VZV: Diese Bestimmung verpflichtet die Behörde zu Abklärungen betreffend der Fahreignung von Personen, die von Privatpersonen bei der Behörde als nicht oder fraglich fahrgescheitert gemeldet werden. Die Behörde hat keine Möglichkeit, vorab die Interessenlage der meldeerstattenden Personen zu prüfen, bevor sie die erforderlichen Fahreignungsabklärungen vornimmt. Vielmehr wird Privatpersonen, die entsprechende Meldungen erstattet haben, auf Wunsch hin vollständige Anonymität zugesichert. Damit sind missbräuchliche Meldungen im Zusammenhang mit Nachbarschaftsstreitigkeiten und dergleichen vorprogrammiert.</p> <p>Die Praxis im Kanton Zug sieht vor, dass nur polizeiliche Meldungen vom Strassenverkehrsamt weiter verfolgt werden. Personen, die dem Strassenverkehrsamt Zug direkt Meldung machen wollen, werden an die Polizei verwiesen. Diese geht den Hinweisen bei Glaubhaftigkeit nach und erstattet anschliessend dem Strassenverkehrsamt Bericht. Der Kanton Zug hat mit diesem Modell bisher nur positive Erfahrungen gemacht. Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 29b E-VZV ersatzlos zu streichen.</p> <p>Antrag: Art. 29b E-VZV sei zu streichen.</p> <p>Eventualantrag zu Art. 29b E-VZV:</p> <p>Falls an Art. 29b E-VZV festgehalten wird, ist Abs. 1 als Kann-Vorschrift auszugestalten und festzulegen, dass Meldungen an die Administrativmassnahmenbehörden schriftlich zu erfolgen haben. Dies ermöglicht den Behörden, vorgängig die Interessenlage der meldeerstattenden Personen grob zu prüfen und auf die Einleitung eines Verfahrens zu verzichten, wenn die Meldungen nicht glaubhaft erscheinen. Zudem hat die vorgeschlagene Regelung auch für die als fraglich fahrgescheitert gemeldete Person weitreichende Konsequenzen. Wer sich aufgrund einer ungerechtfertigten Meldung einer Privatperson einer verkehrsmedizinischen Fahreignungsabklärung zu unterziehen hat, hat die Kosten der notwendigen Untersuchungen selbst zu tragen. Aus diesen Gründen muss es im Ermessen der Administrativmassnahmenbehörden liegen, über die Einleitung eines Verfahrens zu entscheiden.</p> <p>Eventualantrag: Abs. 1 Satz 1 von Art. 29b E-VZV sei wie folgt anzupassen: ¹ Meldet eine Privatperson der kantonalen Behörde <i>schriftlich</i> Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person, so kann die kantonale Behörde beim behandelnden Arzt einen Bericht einholen. Auf Wunsch ...</p>

2. Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11)

<p>1. Sind Sie mit den Änderungen betreffend das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, einverstanden (Art. 2a)?</p> <table border="1"><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> JA</td><td><input type="checkbox"/> NEIN</td><td><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td></tr></table> <p>Bemerkungen:</p>	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
<p>2. Verwendung der Lichter während der Fahrt</p> <p>2.1 Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend Lichtobligatorium und insbesondere mit den Ausnahmen einverstanden (Art. 30 Abs. 1 und 2)?</p> <table border="1"><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> JA</td><td><input type="checkbox"/> NEIN</td><td><input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen</td></tr></table> <p>Bemerkungen:</p>	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	

FRAGEBOGEN

	2.2 Sind Sie mit Artikel 30 Absatz 3 und insbesondere dem Verzicht auf die Benützung der Fernlichter innerorts einverstanden?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen: Dadurch verschlechtert sich die Verkehrssicherheit im Innerortsbereich. Nicht jeder Ortsbeginn ist gut ausgeleuchtet. In bestimmten Situationen kann es auch im Ortsinneren gerade bei geringem Verkehr sinnvoll sein, die Fernlichter kurz zu benutzen (z.B. zum Ausleuchten der Fahrbahnänder betreffend Fußgängerinnen/Fußgänger). Zudem gibt es immer mehr Fahrzeuge, die mit einem automatischen Fernlicht ausgerüstet sind. Aus diesen Gründen ist die geltende Regelung gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. a Satzteil 2 VRV in den neuen Abs. 3 von Art. 30 E-VRV aufzunehmen.</p> <p>Antrag: Abs. 3 von Art. 30 E-VRV sei wie folgt anzupassen: ³ Innerorts ist nach Möglichkeit auf die Fernlichter zu verzichten. Ausserorts, auf Autobahnen ...</p>		
	2.3 Sind Sie mit Artikel 30 Absatz 4 und insbesondere dem Verzicht auf die metermässige Festlegung der maximalen Sichtweite bei der Verwendung der Nebellichter und Nebelschlusslichter einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p>		

	3. Sind Sie mit der Beleuchtungsregelung für abgestellte Fahrzeuge einverstanden (Art. 31)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p>		

	4. Sind Sie mit Artikel 32, insbesondere damit, dass sowohl die Arbeitslichter als auch die Suchlampen nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die entsprechende Tätigkeit unerlässlich sind, einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p>		

	5. Sind Sie mit der Neuformulierung von Artikel 39 Absatz 2 einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p>		

3. Änderung der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

	Sind Sie mit den Änderungen der FV einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen:</p>		

FRAGEBOGEN

4. Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

Sind Sie mit der Verschiebung des Alkoholverbots in die VRV und der Aufhebung des Artikels 10 Absatz 2 einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

5. Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Straßenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Sind Sie mit den Anpassungen der VTS einverstanden?			
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Art. 211 Abs. 3 E-VTS: In Abs. 3 ist im ersten Satz der Satzteil "ausgenommen kleine Stoßkarren" zu streichen, weil die Ausnahmeregelung für kleine Stoßkarren im letzten Satz ausdrücklich angeführt wird.		
	Antrag: Abs. 3 von Art. 211 E-VTS sei wie folgt anzupassen: ³ Tierfuhrwerke und Handwagen müssen auf beiden Seiten ...		
	Art. 216 Abs. 1 E-VTS: Diese Bestimmung schreibt weiterhin ein nach hinten rot leuchtendes, ruhendes Licht vor. In der Praxis werden aber mehrheitlich blinkende Lichter verwendet. Aus Sicht der Verkehrssicherheit spricht nichts dagegen, diese Vorschrift der Praxis anzupassen.		
	Antrag: Abs. 1 von Art. 216 E-VTS sei wie folgt anzupassen: ¹ ... nach hinten rot leuchtenden Licht ausgerüstet sein. Diese Lichter ...		

6. Änderung der Straßenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

Sind Sie mit den Änderungen der SKV einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

7. Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031)

1. Sind Sie mit der Anpassung der OBV betreffend „Nichtmitführen des Fahrerqualifizierungsnachweises“ (Ziffer 100.7) einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		
2. Sind Sie mit den Anpassungen der OBV betreffend „Fahren ohne Licht tagsüber“ und "Fahren mit Tagfahrlicht" (Ziffern 323.1 und 324) einverstanden?			

FRAGEBOGEN

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

8. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Sind Sie mit den Änderungen der VVV einverstanden?			
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen:		

9. Änderung der Weisungen vom 19. März 2002 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

Sind Sie mit der Änderung der Weisungen (Ziff. 5a) einverstanden?			
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen: Die Markierung "Rote Einfärbung von Radstreifen" ist auch auf Fahrstreifen für linksabbiegende Zweiradfahrende bei Anlagen für den leichten Zweiradverkehr zuzulassen, weil dieses Abbiegemanöver ebenfalls eine erhöhte Gefahr darstellt. Antrag: Ziff. 5a der Weisungen sei so anzupassen, dass die Markierung "Rote Einfärbung von Radstreifen" auch auf Fahrstreifen für linksabbiegende Zweiradfahrende bei Anlagen für den leichten Zweiradverkehr möglich sei.		